



Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUS EINER WAHRNEHMUNG

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führt der Senat 3 des Presserats aus eigener Wahrnehmung ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen von „krone.at“ und von „heute.at“ haben die Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ und die Medieninhaberin von „Heute“ haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Ilse Huber und seine Mitglieder Mag. Dejan Jovicevic, Christopher Wurmdobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 14.09.2018 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **„Krone Multimedia GmbH & Co KG“**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“ sowie gegen die **„DJ Digitale Medien GmbH“**, Heiligenstädter Lände 29/6, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „heute.at“ wie folgt entschieden:

Der Artikel **„Tragische Details um den Tod von Avicii“**, erschienen am 01.05.2018 auf „krone.at“ sowie der Artikel **„Details zum Tod von Avicii an Öffentlichkeit gelangt“**, erschienen am 01.05.2018 auf „heute.at“, **verstoßen gegen Punkt 12 (Suizidberichterstattung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

In den oben genannten Artikeln wird berichtet, dass sich der schwedische DJ „Avicii“ mit einer Glasscherbe selbst getötet habe. Dabei wird genau geschildert, auf welche Art und Weise der Musiker zu Tode gekommen sei. Die Autoren der Artikel berufen sich dabei auf Informationen des US-Promi-Portals „TMZ“.

Der Senat hält fest, dass es aus medienethischer Sicht problematisch ist, im Fall eines Suizids die genaue Tötungsmethode zu schildern. Gemäß Punkt 12 des Ehrenkodex für die österreichische Presse gebietet die Berichterstattung über Suizide im Allgemeinen große Zurückhaltung, insbesondere auch wegen der Gefahr der Nachahmung. Verantwortungsvoller Journalismus wägt ab, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und verzichtet auf überschießende Berichterstattung.

Der Senat erkennt in der Bekanntgabe der Todesursache des prominenten DJ zwar ein öffentliches Interesse. Die bloße Meldung über den Suizid ist daher nicht zu beanstanden. Die Schilderung der exakten Tötungsmethode bewertet der Senat jedoch als überschießend. Der Suizid wird in allen Einzelheiten und auf eine Art und Weise beschrieben, die Nachahmungen zur Folge haben könnte (siehe bereits die Entscheidung 2013/S 003 – II). Suizidgefährdete Personen können die detaillierten Medienberichte über den Suizid und die Beschreibung der genauen Tötungsmethode zum Anlass nehmen, auf eine ähnliche Weise Suizid zu begehen. Vor diesem Hintergrund dürfen auch im Falle eines Suizids einer prominenten Person die Details zur Suizidmethode nicht geschildert werden (vgl. die Entscheidung 2014/S 008 – I). Gerade bei Suiziden von Personen, die in der Öffentlichkeit stehen und – wie im vorliegenden Fall – als sympathisch und beliebt wahrgenommen werden, ist von einer erhöhten Gefahr der Nachahmung auszugehen.

Im Fall des Beitrags auf „heute.at“ hebt der Senat als positiv hervor, dass sich neben dem Artikel ein Kästchen mit Informationen zur Suizidprävention befindet. Diese Maßnahme kann die überschießende Berichterstattung allerdings nicht aufwiegen.

Gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates stellt der Senat daher bei beiden Artikeln Verstöße **gegen den Ehrenkodex** fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung fordert der Senat die **„Krone Multimedia GmbH & Co KG“** sowie die **„DJ Digitale Medien GmbH“** auf, die Entscheidung **freiwillig auf „krone.at“ bzw. auf „heute.at“ zu veröffentlichen.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzende Dr.in Ilse Huber
14.09.2018